

„Berliner Tageblatt“
Erste Ausgabe täglich...



Monuments-Preis
Für das „Berliner Tageblatt“...

Berliner Tageblatt.

Nummer 457. Berlin, Dienstag, den 9. September 1902. XXXI. Jahrgang.

Hierzu „Ziehungs-Liste“ No. 25.

Der deutsche Juristentag in Berlin.

Heute heißt die Haupt- und Residenzstadt Berlin in ihren Mauern die Männer des Gesetzes, Richter, Anwälte und Professoren, willkommen, die aus allen deutschen Gauen...

der sachräftigen falschen eidligen Aussage vor Gericht im deutschen Rechte beizubehalten, im österreichischen Rechte eingeleitet werden? Die Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. Bedarf die Zivilprozessordnung einer Umänderung in der Richtung...

Zu diesem reichhaltigen Arbeitsprogramm des Berliner Juristentages ist, gewissermaßen als Extragebiet außerhalb des Programms, soeben noch eine Festschrift mit Beiträgen von Heinrich Denburg, Franz v. Liszt, H. Schröder und Hermann Staub in Gütentagelosen Verlag erschienen. Denburg tritt der bisher herrschenden Meinung in zwei Punkten entgegen und erklärt es für unwichtig, daß die Voraussetzungen der Ehe überhaupt existent sind...

Juristath Staub behandelt die positiven Vertragsverletzungen und ihre Rechtsfolgen. Die Fälle, um die es sich hier handelt, sind von allergrößter Wichtigkeit. Sie kommen im Rechtsleben täglich tausendfach vor. Sie beugen uns auf Schicksal und Elend. Es verpflichtet sich Jemand, die ihm verkauften Lampen nicht nach Frankreich weiter zu verkaufen; er tut es doch. Es liefert ein Kaufmann einem anderen einen von ihm fabrizierten Schmuckstück, der explosive Bestandteile hat, ohne den Käufer darauf aufmerksam zu machen; der Verkäufer richtet im Laden des Käufers großen Schaden an. Ein Kommissar verkauft aus Fahrlässigkeit weit unter dem Einkaufspreis. Ein Prinzipal giebt seinem Handlungsgehilfen ein unrichtiges Zeugnis. Niemand wird zweifeln, sagt Staub, daß in allen diesen Fällen der pflichtverletzende Teil die Verpflichtung hat, dem anderen Teil denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Pflichtverletzung erwachsen ist. Dagegen sagt die juristische Begründung dieses Schadens zu einfach und natürlichen Sanges auf die größten Schwierigkeiten, da hier offenbar eine Lücke im Bürgerlichen Gesetzbuch vorhanden ist. Denn alle Verträge, die Schadenshaftung auf einen bestimmten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückzuführen, sind künstlich und gezwungen. Staub findet den Rechtsgrund der Schadenshaftung in einem im Gesetzbuch nicht ausgesprochenen, aber gleichwohl immer anzunehmenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß die Rechtsfolge der schuldhaften Verletzung einer Verbindlichkeit der Verletzung zum Schadensersatz besteht, sofern diese Rechtsfolge durch Gesetz nicht bestimmt ist.

Professor v. Liszt giebt dem Juristentage einige bedeutungsvolle Fingerzeige zur Vorbereitung des Strafgesetzbuches. Sie beziehen sich auf zwei Punkte, die kriminalistisch und die rechtsvergleichungsmäßig von größter Wichtigkeit sind. Die erste ist die systematische Anordnung der Straftatbestände. Die zweite ist die systematische Anordnung der Straftatbestände. Die erste ist die systematische Anordnung der Straftatbestände. Die zweite ist die systematische Anordnung der Straftatbestände.

Diese Stichproben zeigen zur Genüge, welche Masse geistigen Stoffes der 26. Juristentag zu bewältigen haben wird. Möge es ihm in vollem Maße gelingen, und möge es seiner Arbeit vergolten sein, unserer Gesetzgebung auch in den neuen Fragen die Wege zu weisen, die sie zum Heile des deutschen Volkes und zum Ruhme des deutschen Reiches zu wandeln hat!

Die Wirren auf Haiti.

Wenn man bisher verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit geschenkt hatte, sind durch die Vernehmung des einzigen leuchtendsten Kriegsschiffes durch das deutsche Kanonenboot „Panther“ mehr in den Vordergrund des Interesses getreten. Unter diesen Umständen dürfte eine nochmalige kurze Darstellung der Ursachen der ganzen Revolution in der Republik am Platze sein. Die Präsidentenwahl des letzten Präsidenten von Haiti, Simon Sam lief nach dem haitianischen Gesetz am 15. Mai 1902 ab. Sam, der frühere Kriegsminister, war als Nachfolger des am 27. März 1896 durch Gift ums Leben gekommenen Präsidenten Hyppolite am 31. März 1896 zum Präsidenten gewählt worden, und zwar nach dem haitianischen Gesetz bis zu dem Tage, an dem Hyppolites Präsidentenamt abgelaufen wäre, bis zum 15. Mai 1902. Sam, der seit 1896 es verstanden hatte, sich ein lässliches Vermögen — an 12 Millionen francs — zusammenzulegen, wollte die feste Freunde noch gern länger behalten; er trat deshalb Ende 1901 mit der wunderlichen Erklärung hervor, die Zeit vom 31. März bis 15. Mai 1896 könne er nicht als wirkliche Regierungszeit für seine Person betrachten; deshalb werde er erst am 15. Mai 1903 sein Amt niederlegen. Davon wollten die Haitianer nichts wissen, und angeleitet von den Anführern des Volksaufstandes hielt es Sam schließlich für länger, zur geziemlichen Frist sein Amt niederzulegen. Am 9. Mai 1902 erklärte er, er werde am 15. des nächsten Monats ausziehen. Zugleich schlug er als seinen Nachfolger seinen Schwager Maxim Montplaisir vor.

Dies Verfahren, das ungeliebt war, hatte zur Folge, daß die gemeinsame Sitzung der beiden Kammern am 12. Mai, die die Präsidentenwahl vornehmen sollte, von dem erkrankten Volke gewaltsam gesprengt wurde. Beide Kammern wurden für aufgelöst und Präsident Sam für abgesetzt erklärt; er floh Tags darauf nach Frankreich. Nun bildete sich unter Vorherrschaft der früheren Präsidenten Boisron Canal eine provisorische Regierung, die jedoch sehr bald als ohnmächtig gegen die allenthalben einbrechende Anarchie sich erwies. Inzwischen landeten fünf haitianische Kommandanten auf, unter ihnen Victor Firmin, Präsidentenstandesdubai in Paris, und der Kommandant der nordhaitianischen Truppen, General Alexis Nord. Die provisorische Regierung schrieb unverzüglich die Kammerwahlen aus, die diesmal angeblich ohne jeden Druck von oben vorgenommen werden sollten. Es kam anders; die in den einzelnen Orten herrschenden Parteien ließen die Gegner überhaupt nicht zur Wahl.

In Cap-Haitien, wo sich Nord und Firmin als Kandidaten gegenüberstanden, hatte Nord der zugleich Mitglied der provisorischen Regierung war, angeordnet, daß nur seine eigenen Anhänger und Soldaten zur Wahl zugelassen würden. Firmin hat sofort den ihm befreundeten „Admiral“ Kiliat, der sich damals im Hafen von Cap-Haitien auf Nord des „Crete à Pierrot“ befand, mit dem Kiliat nach Nord wissen, daß er die Freiheit der Wahl nichtigfalls mit Waffengewalt wahren werde. Er setzte gleichzeitig 200 Mann Marineinfanterie mit 3 Geschützen an Land, die vor dem Hause Firmins Aufstellung nahmen. Zwischen ihm und Nord's Soldaten und Anhängern kam es am Wahltag, 28. Juni, und am nächsten Tage zu heftigen Kämpfen; an 60 Mann fielen, schließlich mußten Kiliat und Firmin das Feld räumen. General Nord hat darauf Kiliat als Rebellen in Gesetzesacht, und die provisorische Regierung setzte ihn ab. Da Kiliat sich im Besitz des „Crete à Pierrot“, des einzigen brauchbaren Kriegsschiffes der Haitianer, befand, ließ er diesen Beschluß nicht anfechten und nahm den Kampf mit den Gegnern auf. Sein Vorgehen gegen den deutschen Dampfer „Marconia“ war ein höchst invidioser Streich; Kiliat hat infolge dessen jetzt sein Hauptquartier in den „Crete à Pierrot“, verloren, und es ist bei der Schwäche seiner Streitkräfte wahrscheinlich, daß dieser sein Verlust das Ende der Rebellion bedeutet.

Das Vorgehen des „Panther“ rufft die Erinnerung an ein anderes Vorgehen deutscher Kriegsschiffe gegenüber der Republik nach. Im Oktober 1897 wurde ein deutscher Kanonenboot von den haitianischen Gerichten wegen angeblichen Widerstandes gegen einen Zollzettel zu einem Tage Gefängnis und 100.000 Mark Geldstrafe verurteilt. Als die deutsche Regierung daraufhin die sofortige Entlassung und Entschädigung Forderung und die Befragung des schuldigen Kommandanten forderte, trat der damalige haitianische Kriegsminister Solon Renaud höchst unbillig gegen den deutschen Ministerpräsidenten auf. Aber als am 6. Dezember die deutschen Schulschiffe „Charlotte“ und „Stein“ vor Port au Prince erschienen, hielten die Schwarzen es für gerathen, kein Hehl zu geben. Die Forderungen der deutschen Regierung wurden erfüllt, und der jetzt in den Grund gelegte „Crete à Pierrot“ wurde ebenfalls unter „Admiral“ Kiliat seine Flagge vor den deutschen; ein Munitionsschiff der haitianischen Flotte spielte die deutsche Nationalhymne, und der „Crete à Pierrot“ feuerte einen Salut von 21 Schuß, der von dem deutschen Flaggschiff „Charlotte“ erwidert wurde.

Der Kaiser H. Korrespondent sendet uns folgendes Privat-Kabeltelegramm aus New-York: